

**V2615 Anfrage (EVP-GLP-Mitte-Fraktion) "Inwiefern entfaltet der Inhalt der Abstimmungsbotschaft eine Rechtswirkung in Bezug auf spätere Investitionsentscheide?"**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Vorstosstext**

An der Parlamentssitzung vom 16. März 2026 wurde die Volksvorlage «Kauf Liegenschaft Gartenstadtstrasse 1-5» behandelt. Dabei wurde von der GLP-EVP-Mitte-Fraktion folgender Rückweisungsantrag gestellt:

*Der Kauf der Liegenschaft Gartenstadtstrasse 1-5 wird ohne Verknüpfung mit einem Verwaltungsstandort als "Landgeschäft zur strategischen Entwicklung des Areals Bahnhof-West" ausgearbeitet. Die strategischen Ziele und die Risiken sind aufzuzeigen.*

In ihrem Votum äusserte sich die Gemeindepräsidentin Tanja Bauer als Vertreterin der Bestelldirektion eines Verwaltungsneubaus wie folgt:

- Wenn in der Abstimmungsbotschaft nicht geschrieben sei, dass die Absicht bestehe, in der Liegenschaft Gartenstadtstrasse 1–5 ein Verwaltungszentrum zu bauen, so sei es rechtlich unzulässig, später (bzw. «nach einem halben Jahr») einen Kredit zum Bau eines Verwaltungsstandorts in dieser Liegenschaft zu beantragen.
- Wenn die Liegenschaft Gartenstadtstrasse 1–5 mit der Aussicht erworben werde, dort ein Verwaltungszentrum zu bauen, so müsse dies aus rechtlichen Gründen in der Abstimmungsbotschaft erwähnt werden.
- Der seitens EVP-GLP-Mitte-Fraktion beantragte Rückweisungsantrag führe aus rechtlichen Gründen dazu, dass die Liegenschaft Gartenstadtstrasse 1–5 nach einem allfälligen Kauf nicht für ein Verwaltungszentrum benutzt werden dürfe.

In diesen Äusserungen wurde eindeutig und wiederholt festgehalten, dass es sich um rechtliche Gründe handle. Diese sind der Antragstellerin bei der vorgängigen Prüfung durch die Fachstelle Recht nicht mitgeteilt worden. Der Rückweisungsantrag wurde aus rechtlicher Sicht als «zulässig» befunden.

Der Gemeinderat wird um die Beantwortung folgender Frage gebeten:

- Auf welche konkreten Rechtsgrundlagen beziehen sich obige Äusserungen?

**Eingereicht**

30.03.2026

**Unterschrieben von:**

Sandra Röthlisberger

## **Antwort des Gemeinderates**

### **1. Auf welche konkreten Rechtsgrundlagen beziehen sich obige Äusserungen**

Der Gemeinderat erachtet es als eine Selbstverständlichkeit, dass der Gemeinderat und das Parlament die Stimmberechtigten bei einem Landkauf darüber informieren, mit welcher Absicht die Gemeinde das Land erwerben will. Es handelt sich dabei um eine wichtige Information z.H. der Stimmberechtigten, damit sich diese eine Meinung bilden können, ob sie der Vorlage zustimmen oder diese ablehnen.

Rechtlich stellte sich im Vorfeld des Antrags an das Parlament und der Erarbeitung des Entwurfs der Abstimmungsbotschaft die Frage, ob aufgrund des Prinzips der Einheit der Materie der Kredit für das Landgeschäft zusammen mit dem Kredit für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes vorgelegt werden muss.

Im vorliegenden Fall hat der Gemeinderat nach Rücksprache mit den zuständigen Verwaltungseinheiten und der Fachstelle Recht entschieden

- dass das Landgeschäft als separates Geschäft dem Volk vorgelegt werden soll, weil die Gebäudekosten zum Zeitpunkt des Landgeschäfts noch nicht bekannt sind;
- dass aber die Stimmbevölkerung zwingend zu informieren ist, dass später mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Kredit für ein Verwaltungsgebäude folgen wird, weil die Stimmberechtigten über die Absichten informiert werden müssen, da der Zusammenhang zwischen dem Landkauf und dem späteren Baukredit gross ist.

Demzufolge hat der Gemeinderat bei seinem mündlichen Votum im Parlament festgehalten, dass die Gemeinde aus rechtlichen Gründen in der Botschaft an die Stimmberechtigten erwähnen muss, mit welcher Absicht die Gemeinde das Land erwerben will. Die Absichten, die in der Botschaft erwähnt werden, sind Teil der Materialien für einen Entscheid des zuständigen Organs.

Köniz, 29. April 2026

Der Gemeinderat